

Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg

Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg



N I E D E R S C H R I F T

über die
Sitzung des Verbandsgemeinderates
am **24.02.2010** um **19.30 Uhr**

im **Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung**

Beginn öffentliche Sitzung:	19.35 Uhr	Beginn nichtöffentliche Sitzung:	21.25 Uhr
Ende öffentliche Sitzung:	21.20 Uhr	Ende nichtöffentliche Sitzung:	21.30 Uhr

I. Teilnehmer:

Anwesende:

- der Vorsitzende

Herr Bürgermeister Ludwig Wilhelm

- die Beigeordnete:

1. Beigeordneter Bernhard Rudershausen
Beigeordneter Reiner Schlich

- die Ratsmitglieder

Herr Matthias Heidenreich
Herr Benno Grünewald
Frau Anna Roeren-Bergs
Herr Hans-Otto Kunz
Frau Andrea Silvestri ab TOP 2
Herr Egbert Steinbach
Herr Markus Schmitt
Herr Michael Wagner
Herr Reiner Beisiegel
Herr Markus Schlosser
Herr Norbert Eckert
Herr Matthias Harke
Herr Klaus-Dieter Härtel
Herr Johann Klein
Herr Heinz- Jürgen Kiefer
Herr Rainer Müller – nur öffentlicher Teil -
Frau Iris Frank
Herr Gerhard Trierweiler
Herr Rolf Beuscher
Herr Friedrich Montigny
Herr Peter Patschicke – nur öffentlicher Teil -
Frau Nicole Morsblech
Herr Arno Bumke
Herr Bernd Butz
Herr Christian Butz
Frau Mariana Ruhl

Nicht anwesend:

- der Beigeordnete
- das Ratsmitglied

Manfred Porr
Jakob jun. Schneider

Sonstige Anwesende:
- Vertreter der Verwaltung

Frau Christine Sutter, geschäftsl. Beamtin
Herr Thomas Müller, Ordnungsamtsleiter
Frau Ingrid Dauer, Sozialamtsleiterin
Herr Norbert Welschbach, Werkleiter
Herren Uwe Henn, stellv. Wehrleiter

Schriftführer:

Frau Christine Sutter

- von der Presse:

Frau Beate Vogt-Gladigau, Allgemeine Zeitung
Herr Josef Nürnberg, Öffentlicher Anzeiger

Zuhörer:

Frau Pabst, Schulleiterin GS BME, Eltern
und Mitglieder aus den Feuerwehreinheiten

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates und die Beigeordneten waren mit Einladung vom 10.02.2010 auf Mittwoch, 24. Februar 2010, 19.30 Uhr in den Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung form- und fristgerecht einberufen.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung wurden im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Nr. 07/2010 vom 17.02.2010 und in den Tageszeitungen veröffentlicht.

Zur Tagesordnung:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig versammelt ist. Es gibt keine Anträge zur Tagesordnung, so dass die vorliegende Tagesordnung als angenommen gilt. Diese lautet wie folgt:

II. Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Tagesordnung - öffentliche Sitzung -	
01	Einwohnerfragestunde	
02	Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule Bad Münster am Stein-Ebernburg	
03	Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Alternative Energie-Projekte BME“ durch die VG BME/OG und die Stadt BME; a) Satzungsbeschluss b) Vereinbarung zwischen Verbandsgemeinde/Ortsgemeinden/Stadt und der AEP-BME	
04	Grundsatzbeschluss zur Untersuchung möglicher Freiflächen für Photovoltaik	
05	Feuerwehrangelegenheiten a) Feuerwehrfahrzeuge b) Einführung Digitaler Funk; Beschaffung der Endgeräte	
06	Delegationsbeschluss	
07	Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 der Verbandsgemeinde und Entlastungserteilung	
08	Mitteilungen	
09	Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	<i>Tagesordnung</i> - nichtöffentliche Sitzung -	
01	Erlass von Bußgeldern wegen Ordnungswidrigkeiten Fremdenverkehrsbeitrag	
02	Mitteilungen	
03	Anfragen	

Vor Eintritt in die Tagesordnung überreicht Herr Wilhelm die Goldene Ehrennadel an Matthias Heidenreich und dankt ihm für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 01: Einwohnerfragestunde

Mündliche Anfragen werden nicht gestellt, schriftliche Anfragen liegen nicht vor.

TOP 02: Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule Bad Münster am Stein-Eberburg

Der Förderverein der Grundschule Bad Münster am Stein-Eberburg möchte den Schulhof der Grundschule BME naturnah umgestalten und hat für diesen Zweck Fördermittel beantragt und auch eine Förderzusage erhalten. Die Umgestaltung sollte jedoch in Teilabschnitten erfolgen. Als erstes sollte der Hang, links vom Schulgebäude umgestaltet werden. Hierzu sollten das Geld aus dem Fördertopf der Ganztagschule verwendet werden, den verbleibenden Restbetrag wird der Förderverein finanzieren.

Die Umgestaltung des Schulhofes wird für die Verbandsgemeinde kostenneutral bleiben, da er nur mit Fördermitteln des Landes und des Fördervereins realisiert wird.

Herr Wilhelm dankt der Initiative des Fördervereins für ihr ehrenamtliches Engagement.

Anschließend stellt Frau Ruhl (Ratsmitglied und Vorsitzende des Fördervereins der Grundschule Bad Münster am Stein-Eberburg) das Konzept und das weitere Vorgehen ausführlich dar. Den Ratsmitgliedern wird ein Plan vorgelegt, aus dem die zukünftige Gestaltung des Schulhofes hervorgeht.

Ohne Aussprache stimmt der Verbandsgemeinderat der Umgestaltung des Schulhofes in der vorgelegten Form ohne Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg zu.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
27	27	0	0	0

:

TOP 03: Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Alternative Energie-

Projekte BME“ durch die VG BME/OG und die Stadt BME; a) Satzungsbeschluss b) Entsendung eines Verwaltungsratsmitgliedes
--

Den Ratsmitgliedern liegt ein bereits fortgeschriebenes Realisierungskonzept (Stand: Februar 2010) zur Gründung der „Alternative Energie Projekte BME“ (AEP-BME) in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) vor, Träger dieser Anstalt werden die VG und die OG/Stadt zu gleichen Anteilen.

In dem ebenfalls vorliegenden Satzungsentwurf sind bereits alle Ortsgemeinden integriert. Sollten einzelne Gemeinden nicht von Anfang an dabei sein wollen, können diese binnen einer Frist von zwei Jahren der Anstalt beitreten.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 20.01.10 sowie in der Werksausschusssitzung ebenfalls vom 20.01.10 wurde die Thematik bereits ausgiebig diskutiert und die Umsetzung empfohlen ebenso wie in der HA-Sitzung am 03.02.2010.

Herr Welschbach erläutert ausführlich die vorliegende Konzeption. Hierbei werden anstehende Fragen der Ratsmitglieder im Detail beantwortet.

- a) Der Verbandsgemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit 24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen

Weiterhin wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle Änderungen, sofern sie unabdingbar sind, in der Satzung vorzunehmen.
- b) Der Verbandsgemeinderat beschließt mit 24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen die Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde/Stadt und der AEP-BME

<u>TOP 04:</u>	Grundsatzbeschluss zur Untersuchung möglicher Freiflächen für Photovoltaik
-----------------------	---

Der Verbandsgemeinderat hat in seinen bisherigen, mit diesem Thema besetzten Sitzungen, die Nutzung regenerativer Energien als eine wichtige Aufgabe für die Zukunft gesehen. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2010 beschlossen, dass die Verwaltung bei verschiedenen Ingenieurbüros Angebote zur Standort-Untersuchung von Freiflächen auf mögliche Photovoltaikanlagen einholen soll. Von der Verwaltung wurden zwei Büros um ein Angebot gebeten. Die von diesen angegebenen Kosten belaufen sich auf durchschnittlich 15.500 €.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Förderung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ab 01.07.2010 entfallen wird.

Daher beschließt der Verbandsgemeinderat einstimmig bei 2 Enthaltungen, keine entsprechende Untersuchung in Auftrag zu geben und zurzeit der Förderung von Tourismus, Landwirtschaft, Weinbau und Naturschutz den Vorrang vor der Ausweisung von großflächigen Photovoltaikanlagen einzuräumen, um den Gästen und Bürgern die bestmöglichen Rahmenbedingungen vorhalten zu können. Denn Tourismus stellt neben der Landwirtschaft und dem Weinbau den wichtigsten Wirtschaftsfaktor in unserer Verbandsgemeinde dar.

a) Feuerwehrfahrzeuge

In der Sitzung des Feuerwehrausschusses am 23.11.2009 wurde über den Antrag der Feuerwehr Einheit Norheim beraten, die ein drittes Fahrzeug dort behalten möchte. Nach den Vorschriften des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes und der Feuerwehrverordnung richtet sich die Anzahl und Qualität der Fahrzeuge nach den Risikoklassen, in die die betreffende Gemeinde einzuordnen ist. Danach stehen allen Gemeinden, außer der Stützpunktwehr Bad Münster am Stein-Ebernburg (hier sind 4 Fahrzeuge plus das Bundesfahrzeug Dekon-P und der ELW des Führungsdienstes) nur 2 Fahrzeuge zu, nämlich ein TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)/TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser)/MLF (Mittellöschfahrzeug) und ein MTF (Mannschaftstransportfahrzeug). Die Feuerwehr Einheit Norheim hat im letzten Jahr ein neues MLF bekommen. Sie hat in der Feuerwehrausschusssitzung beantragt, das alte TSF zu behalten, da die Mannschaft sehr groß ist (zurzeit 28 Personen) und ein zusätzliches Fahrzeug für die Jugendfeuerwehr (14 Personen) und Vorbereitungsgruppe (11 Personen) vorgehalten werden soll. Der Feuerwehrausschuss hat dies in seiner Sitzung am 23.11.2009 befürwortet.

Herr Wilhelm erläutert den Antrag der Feuerwehreinheit Norheim dahingehend, dass die Verbandsgemeinde keinerlei Kosten für das 3. Fahrzeug tragen müsste. Der Verbandsgemeinderat wird gebeten, über den Antrag der Feuerwehr Norheim als Einzelfallentscheidung in Ergänzung des Beschlusses vom 07.06.2006 zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat stimmt mit 19 Ja-, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen für den Antrag der Feuerwehreinheit Norheim, das 3. Fahrzeug dort behalten zu können, wenn dafür der Verbandsgemeinde keine Kosten entstehen.

b) Einführung Digitaler Funk, Beschaffung der Endgeräte

Momentan sind alle Bundesländer daran, ein bundesweites digitales Funknetz aufzubauen. In Rheinland-Pfalz erfolgen der Aufbau und der Betrieb des Netzes durch das Land ohne Kostenbeteiligung der Kommunen. Die digitalen Endgeräte werden zentral über das Land bzw. die Projektgruppe beschafft. Das Land beteiligt sich für 4 Jahre mit einem 50 %-igen Zuschuss. Die Beschaffung im Landkreis Bad Kreuznach beginnt im 2. Quartal 2012. Das Land hat für jedes Feuerwehrfahrzeug festgelegt, wie viele Geräte erforderlich sind und bezuschusst werden. Die Kommunen wurden gebeten auf dieser Basis, unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Besonderheiten, die Zahl der zu bestellenden Geräte bis 31.1.2010 mitzuteilen. Die Wehrleitung hat zusammen mit dem Führungsdienst die Bestellliste ausgefüllt.

Es handelt sich um 57 Stück Handsprechfunkgeräte (sog. HRT Handheld Radio Terminal), 15 Stück Fahrzeugfunkgeräte (sog. MRT Mobile Radio Terminal), und 3 Stück Stationärfunkgeräte (sog. FRT Fixed Radio Terminal). Für unsere Verbandsgemeinde betragen die Kosten rd. 89.200,- Euro minus Landeszuschuss rd. 37.400,- Euro = 51.800,- Euro bleiben bei der Verbandsgemeinde. Hinzu kommen noch die Einbaukosten für die fest eingebauten Geräte, die die Projektgruppe mit 20 % der Gesamtkosten = 17.840,- Euro angibt und ebenfalls von uns zu tragen sind.

Die Gesamtkosten von rd. 107.000,- Euro und der Landeszuschuss von rd. 37.400,- Euro werden im Finanzplan für das Jahr 2012 in einer Summe eingestellt, da die Beschaffung in einem Zug erfolgen muss.

Weiterhin kommen zu gegebener Zeit noch die Kosten für die Beschaffung digitaler Funkrufmelder hinzu. Wann diese Beschaffung erfolgt, steht noch nicht fest.

Das ISM hat über den GStB den Entwurf eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land und der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg hinsichtlich der Beschaffung der Digitalen Funkgeräte vorgelegt (siehe Anlage).

Die Bestellung (Abnahmeerklärung) für die Digitalen Funkgeräte wurde vorbehaltlich der Beschlussfassung und Mittelbereitstellung in HA und VGR abgegeben und unter Hinweis auf eine evtl. Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Rahmen der Gebietsreform.

Ergänzend hierzu erläutert Herr Rudershausen die Chronologie des Digitalen Funks und gibt weitere Informationen zu dieser Thematik.

Der stellvertretende Wehrleiter Uwe Henn ergänzt diese ebenfalls.

Nach kurzer Aussprache beschließt der Verbandsgemeinderat mit 24 Ja-, 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen den Geschäftsbesorgungsvertrag in der vorgelegten Form abzuschließen und die Beschaffung der digitalen Funkgeräte wie vorgeschlagen durchzuführen.

Die Mittel sollen in den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2012 eingestellt werden.

TOP 06:	Delegationsbeschluss
----------------	----------------------

Gem. § 17 Absatz 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. (§ 17, Absatz 5, Satz 1 GemHVO)

In der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 06.11.2009 sind nach § 5 Nr. 2 auf den Bürgermeister die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall übertragen.

Analog hierzu wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, per Delegationsbeschluss Übertragungen bis zu 10.000 € je Teilhaushalt, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist, ebenso auf den Bürgermeister zu übertragen.

Ohne Aussprache beschließt der Verbandsgemeinderat einstimmig, die Delegation entsprechend dem Verwaltungsvorschlag vorzunehmen.

TOP 07:	Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 der Verbandsgemeinde und Entlastungserteilung
----------------	--

Der Vorsitzende übergibt das Wort Herrn Kiefer als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Bürgermeister ist gem. § 22 GemO ausgeschlossen.

Dieser trägt vor, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Unterlagen aus 2008 geprüft habe, keine Beanstandungen vortragen kann, da die Haushaltsführung in Ordnung sei.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt jedoch folgendes fest und bittet die Verwaltung hier geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu erlassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss trifft folgende Feststellungen:

1. Auf den Auszahlungsanordnungen ist nicht erkennbar, wenn die Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Dies ist insbesondere dann irreführend, wenn Haushaltsansätze überschritten sind. Ein Großteil der Anfragen des Rechnungsprüfungsausschusses hätte sich erledigt, oder wären nicht gestellt worden, wenn gerade bei Ansatzüberschreitungen ein entsprechender Vermerk auf der Auszahlungsanordnung notiert worden wäre.
2. Die unterschiedlichen Deckungskreise des Haushaltes müssen nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses deutlich eingeschränkt werden. nach der bisherigen Praxis entscheidet der verantwortliche Fachbereichsleiter über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Haushaltsstellen untereinander nach vorgegebenen Deckungskreisen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet die Verwaltung um Einschränkung der vorhandenen Deckungsmöglichkeiten und um entsprechende Anweisungen an die Finanzabteilung und die betroffenen Fachbereiche. Es muss außerdem entschieden werden, wie bei einer nicht deckungsfähigen Ausgabe zu verfahren ist.

Feststellung der Jahresrechnung 2008

Der Verbandsgemeinderat stimmt einstimmig bei 1 Enthaltung der Jahresrechnung 2008 zu und erteilt Entlastung.

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2008 stellt sich wie folgt dar:

	Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt
1	2	3	4	5
	Feststellung des Ergebnisses:			
1	Soll-Einnahmen	5.818.450,74 €	330.950,10 €	6.149.400,84 €
1a	./. Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste aus dem Haushaltsjahr			
2	+ Neue Haushaltseinnahmereste			
3	./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			
4	./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	78.360,40 €		78.360,40 €
5	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	5.740.090,34 €	330.950,10 €	6.071.040,44 €
6	Soll-Ausgaben	5.750.750,56 €	399.703,37 €	6.150.453,93 €
7	+ Voraussichtliche neue Haushaltsausgabereste			
8	./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	10.612,22 €	68.753,27 €	79.365,49 €
9	./. Abgang alter Kassenausgabereste	48,00 €		48,00 €
10	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	5.740.090,34 €	330.950,10 €	6.071.040,44 €
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Soll-Einnahmen ./. bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**Satzung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)
„Alternative-Energie-Projekte Bad Münster am Stein-Ebernburg“ (AEP-BME)
der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und
der ihr angehörenden Ortsgemeinden
vom 00. 00 2010**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) sowie des § 14 a des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung der Doppik vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde (VG) Bad Münster am Stein-Ebernburg (BME) und die Gemeinderäte der OG Altenbamburg, Duchroth, Hallgarten, Hochstätten, Feilbingert, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe, Traisen sowie die der Stadtrat der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Falls eine Gemeinde sich nicht beteiligt erfolgt eine Streichung derselben.

§ 1: Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

(1) Die „Alternative-Energie-Projekte Bad Münster am Stein-Ebernburg“ sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (VG-BME) und der ihr angehörenden Ortsgemeinden (OG) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet.

(2) Träger der Anstalt sind die:

- a) Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg
- b) Ortsgemeinde Altenbamburg
- c) Ortsgemeinde Duchroth
- d) Ortsgemeinde Hallgarten
- e) Ortsgemeinde Hochstätten
- f) Ortsgemeinde Feilbingert
- g) Ortsgemeinde Niederhausen
- h) Ortsgemeinde Norheim
- i) Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe
- j) Ortsgemeinde Traisen
- k) Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg

Hinweis: Falls eine Gemeinde sich nicht beteiligt erfolgt eine Streichung derselben.

(3) Die Anstalt führt den Namen „Alternative-Energie-Projekte Bad Münster am Stein-Ebernburg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AEP-BME“.

(4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bad Münster am Stein-Ebernburg.

(5) Das Stammkapital beträgt 1.100,00 €, (in Worten: eintausendeinhundert Euro). Auf das Stammkapital zahlen die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden/Stadt jeweils eine Einlage in Höhe von 100,00 €. (Bei einer Erweiterung nach § Abs. 6 erhöht sich das Stammkapital entsprechend. Hinweis: Der v.g. Satz wird nur eingeführt falls nicht alle OG bei der Gründung beitreten.)

(6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde BME und der ihr zugehörigen Ortsgemeinden. Ortsgemeinden, die derzeit nicht Träger der Anstalt sind, steht daher das Recht zu, binnen einer Frist von 2 Jahren die Aufnahme in die Anstalt zu verlangen. Die Träger der Anstalt verpflichten sich insoweit zur uneingeschränkten Aufnahme in die Anstalt.

§ 2: Aufgaben der Anstalt

(1) Die Verbandsgemeinde BME und die Ortsgemeinden/Stadt übertragen der Anstalt den Bau und Betrieb von Dachflächen-Photovoltaikanlage aller in ihrem Eigentum stehenden Dachflächen.

(2) Der kommunalen Vertretungsorgane der VG-BME und der Ortsgemeinden und der Stadt kann der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bezieht sich im Wesentlichen auf Projekte im Rahmen erneuerbarer Energien.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Verbandsgemeinde BME und die Ortsgemeinden/Stadt verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3: Kompetenzen der Anstalt

Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinden/Stadt und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4: Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a. der Vorstand (§ 5)
- b. der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinden/Stadt.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5: Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Geschäfts- und Betriebsführung wird den Verbandsgemeindewerken BME übertragen.

(2) Vorstandsvorsitzende/r ist Kraft Funktion der/die Werkleiter/in den Verbandsgemeindewerken BME. Stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r ist der/die geschäftsleitende Beamte/in der Verbandsgemeinde BME.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein erster Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Der zweite Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des ersten Stellvertreters.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(7) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs-

planes erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinden/Stadt haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinde-, Ortsgemeinde-, Stadtrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6: Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden sowie 10 weiteren stimmberechtigten, somit insgesamt 11 Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde wird von dem Bürgermeister vertreten; die jeweilig beigetretenen Ortsgemeinden/Stadt entsenden jeweils 1 Mitglied. Es gelten die Vorgaben des § 14 a Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 Zweckverbandsgesetz. (Bei einer Erweiterung nach § 1, Abs. 6 erhöht sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend. Hinweis: Der vorgenannte Satz wird nur eingeführt falls nicht alle OG'n der Gründung beitreten.)

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz.

Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde BME. Der stellvertretende Vorsitzende/r wird aus dem Kreis des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde.

Der Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat/Stadtrat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Mitglieder der jeweils geltenden Bestimmungen der entsendenden Kommune bemisst.

§ 7: Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,

- b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e) die Ergebnisverwendung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- i) die langfristigen Planungen.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Erhöhung des Stammkapitals,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeinde-, Ortsgemeinde-, Stadtrats.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten,

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Dem Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-, Stadtrat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8: Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und 3/4 der Vertreter der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9: Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Alternative-Energie-Projekte BME, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Alternative-Energie-Projekte Bad Münster am Stein-Ebernburg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11: Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden und der Stadt zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12: Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde BME. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14: Auflösung der Anstalt

Die VG-BME und die Ortsgemeinden/Stadt entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Trägerkommune zurück, sofern die Räte der VG-BME und der Ortsgemeinden/Stadt nicht etwas anderes beschließen.

§ 15: Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01.03.2010.

Bad Münster am Stein-Ebernburg, den 00.00.

Gez.

Ludwig Wilhelm

Bürgermeister